

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Planfeststellungsverfahren für das innerstädtische Vorhaben Hochwasserschutz Rezat, Planungsabschnitte PA06/07/08a rechtsseitig der Fränkischen Rezat**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach beantragt für den Freistaat Bayern, die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 WHG für das Vorhaben „Hochwasserschutz Rezat, Planungsabschnitte PA06/07/08a rechtsseitig der Fränkischen Rezat“.

Die Stadt Ansbach soll im Bereich der Altstadt vor einem 100-jährlichen Hochwasser der Fränk. Rezat, einem Gewässer II. Ordnung, geschützt werden. Im Bereich der Planungsabschnitte PA06/07/08a sollen daher Hochwasserschutzmaßnahmen bestehen aus oberirdischen, teils festen Bauwerken, teils auch aus erst im Hochwasserfall zu errichtenden beweglichen Bestandteilen errichtet werden. Ergänzend sind Maßnahmen der Binnenentwässerung vorgesehen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG ist durch die Stadt Ansbach festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das wasserwirtschaftliche Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Aus diesem Grund ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren negativen Einflüsse auf land-, forst- oder teichwirtschaftliche Nutzungen. Die Erholungsnutzungen im Bereich zwischen dem Gewässer der Fränk. Rezat und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund des Rezatparkplatzes stark siedlungstechnisch überprägt, eine Verschlechterung der Erholungsqualität kann nicht unterstellt werden. Vorhandene und wertgebende Gehölzbestände bleiben weitgehend erhalten. Eine Beeinträchtigung der in Anlage 3 Nr. 2.2 zum UVPG genannten natürlichen Ressourcen kann aufgrund der vorgesehenen geringfügigen baulichen Veränderungen durch die Maßnahme ausgeschlossen werden. Vom Vorhaben sind zudem kein der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte betroffen oder beeinträchtigt.

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Ansbach, SG 212 – Umweltrecht, zugänglich.

Ansbach, 20.06.2022  
Stadt Ansbach  
Sachgebiet 212 – Umweltrecht